

Halle'sches Tageblatt.



erschint täglich Nachmittags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Insertionspreis
für die vergrößerte Corpuz
Seite oder deren Raum 15 Bg.

Abonnementspreis
jährlich für Halle und durch
die Post bezogen 2 Mark.

Reclamen
vor dem Tagesblatt die drei
vergrößerte Corpuzseite oder deren
Raum 40 Bg.

Nr. 10. Donnerstag, den 12. Januar 1888. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur öffentlichen meistbietenden Vermietung folgender Wohnungen resp. Räumlichkeiten in der jetzt der Stadt Halle gehörigen Gärten und zwar:
1. in dem Hause Schmeerstraße Nr. 10, der Räumlichkeiten, welche der Mechanikus Räßner innegehabt hat,

2. in dem Hause Schmeerstraße Nr. 11, der bisher in der Witwe Jäger innegehabten Wohnung,

3. in dem Hause Göber Kraß Nr. 5, der bisherigen Wohnung des Schuhmachersmeister's Hülss, vom 1. April d. J. ab, auf unbestimmte Zeit mit vierteljährlicher und zum Quartalwechsel stattfindender Kündigung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, wird ein Termin auf
Donnerstag den 19. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rathshube im Waagegebäude anberaumt, wozu Rescriptanten eingeladen werden.
Halle a. S., den 6. Januar 1888.

Der Magistrat.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. October pr. — Tageblatt Nr. 253 —, durch welche die Besitzer der in der Brunnengasse gelegenen bebauten Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Anschlusskanten an der neu erbauten Straßenkanal innerhalb einer auf 4 Wochen festgestellten Frist aufgefordert sind, wird hiermit in Gemäßheit des § 4 der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß, nachdem nunmehr die gestellte Frist längst abgelaufen ist, von jetzt ab aus den an jener Straßegelegenen Grundstücken Niederschlags-, Keller-, Wirtschafts-, und aus dem Giebelbereiche herührende resp. durch solchen bedingte Wässer nicht mehr durch die Straßeneinfassungen abgeleitet, noch auf Straßentrain gegossen werden dürfen.
Halle a. S., den 9. Januar 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

Stadtfenerwehreinrichtung in Halle a. S.
Zur Ausführung weiterer Anschlüsse von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fabrikanlagen u. a. an die hiesige Stadtfenerwehreinrichtung werden Anmeldungen für den nächsten Bauabschnitt bis Ende Februar d. J. von der städtischen Ober-Polizeidirektion entgegengenommen.

Formulare hierzu können bei dem kaiserlichen Telegraphenamt hieselbst in Empfang genommen werden. Anmeldungen, welche nach Ablauf des vorbezeichneten Termins eingeht, können für den nächsten Bauabschnitt, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird, nicht mehr berücksichtigt werden.
Halle a. S., 7. Januar 1888.

Der kaiserliche Ober-Polizeidirektor, Geheimer Rath Braune.

Redactioneller Theil.

Halle, den 11. Januar 1888.

Das bürgerliche Geschbuch.

Die Neujahresbetrachtungen, Mühlbilde und die Krieges- und Friedensartikel, die in den letzten Tagen die Zeitungen durchsahen, bringen uns die tiefen weider Worte noch Raum zur Besprechung einer Nachfrist, welche der Absicht eines Wertes meldete, das eben so umfassend als schwierig und noch wichtiger als beides ist.

Wie umfangreich dieses Werk ist, geht wohl am besten daraus hervor, daß Alles in Allem bereits vierzehn Jahre eine aus elf hervorragenden Rechtsgelehrten bestehende Commission an demselben gearbeitet hat und ganz fertig mit ihrer Arbeit und auch jetzt noch nicht ist. Denn wenn auch gemeldet werden könnte, der Vorliegende der Civilgesetzgebungs-Commission, oder wie sie correcter heißt, der Commission für die Ausarbeitung eines Civilgesetzbuches habe den fertigen Entwurf des Reichstanges übergeben können, so bleiben doch noch auszuarbeiten: das Einführungsgesetz, die Grundbuchsordnung, ein Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Eigenthum, ein Gesetz betreffend die Behandlung der Extra-Judicialhagen, und die Commission wird daher noch lange so fleißig wie bisher arbeiten, um ihre Aufgabe, den Entwurf eines Civilgesetzes, der noch kritisiert und im Reichstage beraten werden muß, ganz zu vollenden. — Was die Schwierigkeiten des Wertes betrifft, so wird der Jurist natürlich zuerst an die Schwierigkeit der Definitionen und Gesetzbestimmungen denken. Wir aber haben nicht einmal die juristischen Schwierigkeiten im Auge, die

gerade in der Civilgesetzgebung weit größer als bei der Strafgesetzgebung sind, sondern nur die Gesetzbestimmungen zu formulieren, welche die an die verschiedenartigen Systeme gewöhnten deutschen Stämme möglichst befriedigen sollen, den Durchschnitte gemäßermaßen zu ziehen aus römischen, preussischen, bayerischen, dem Code Napoleon, den verschiedenen Provinzial- und Localrechten, die Früchte der politischen Reifung Deutschlands in den Zeiten vor dem Jahre 1870.

Was die Wichtigkeit eines für ganz Deutschland günstigen Civilgesetzes betrifft, so wird sie Jeder vollauf würdigen, der jemals in die Lage gekommen ist, in einer fernem Provinz, in einem Bundesstaate processieren zu müssen. Diejenigen, welche solche Prozesse nicht zu führen brauchen, werden jedoch die Bedeutung einigermaßen zu schätzen wissen, wenn sie sich der Zeiten erinnern, da auf einer Meile durch Deutschland dreißig Mal das Geld umgewechselt, zwanzig Mal der Fuß wirft und der Vergleich mehr — keine Reiben erduldet werden mußten. Gegen die Vertheidiger der Münzen, Rasse, Schlagbäume oder die Vertheidiger des Rechts in den verschiedenen Theilen des geeinten Vaterlandes, in demselben engeren Vaterlande selbst ein sehr großes Leiden, das Aerger und Bedürfnis ohne Ende und unberechenbaren Schaden Jedem einträgt, der über das Reichthum seiner Vaterstadt hinaus Geschäft macht, irgendwo außerhalb seiner Provinz geschäftliche Interessen wahrzunehmen hat, was bei uns auch dem Positiven kann, der nicht Kaufmann ist, sondern vermandtschaftliche Beziehungen in einem mit einem andern Rechtssystem ausgeklärten Handelslande hat, als Beamter dorthin versetzt, durch das Schicksal dorthin verlagert wird. — So schwer empfunden wird die Vertheidigung des Rechts in einem und demselben Lande, daß die beiden wichtigsten Theilgebiete der Civilgesetzgebung, das Wechsel- und das Handelsrecht in den Hauptgrundhagen einheitlich geregelt worden sind, lange bevor an der Norddeutschen Bund oder an das heutige Deutsche Reich vor praktischen und nützlichen Männern gedacht wurde, nämlich im Jahre 1847 bzw. 1861.

Die Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 erweiterte aus politischen aber weit mehr noch aus praktischen Gründen den lebhaften Wunsch, die Rechtseinheit für das ganze Reich herbeizuführen. Die deutsche Nation erstreckt nach und nach ein einheitliches Strafrecht, ein einheitliches Gernerrecht; es folgte die einheitliche Gerichtsorganisation; der Civil- und Strafprozess wurde für die ganze Nation einheitlich geregelt, und nun kommt als Schluss- und Hauptstück die einheitliche Ordnung des Civilrechts, welches die wichtigsten Materien umfaßt; wir nennen nur: Ehe, Erb-, Kauf-, Hypotheken-, Familienrecht u. i. w.

Fretlich wird noch manches Stückchen verrinnen, ehe wir in Deutschland ein einheitliches Privatrecht wirklich haben. Noch handelt es sich erst um einen Entwurf, der obendrein noch nicht fertig ist. Die juristische Welt, die Bundesregierungen werden noch viel zu kritisieren und abzuändern haben, ehe der von der Commission ausgearbeitete Entwurf wirklich als — Entwurf an den Reichstag gelangt, um auch da erst noch lange discutirt zu werden. Aber ist die Rechtseinheit auch noch nicht heute und morgen fertig, wir leben sie schon deutlich, nachdem die Commission noch vierzehnjährige Arbeit jetzt in der Hauptsache fertig geworden ist.

* Das Sozialistengesetz beschäftigt jetzt die Zeitungen Tag für Tag. In den Blättern der deutschfreisinnigen Partei wird gegen die erneute Verlängerung desselben mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben. Die Gründe lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen die Unzumutbarkeit desselben ergäben und die Sozialdemokratie, statt in ihrer Ausbreitung gehindert zu werden, nur immer weitere Kreise ergriffe, ihre Agitation über in keiner Weise gehemmt werde. Gerade gegenwärtig vollziehe sich unter dem Drucke des Gesetzes ein höchst bedeutsamer Umschwung innerhalb der sozialdemokratischen Partei, welcher der rational-anarchischen Richtung zum Siege verhelfen werde: Grund genug, ein Gesetz abzuschießen, welches der Socialdemokratie im Geheimen so sehr genügt habe. Dagegen töne von der anderen Seite bemerkt, daß Niemand wissen könne, welchen Umfang die Bewegung ohne das Gesetz angenommen haben würde. Es sei doch erst zu beweisen, daß das Gesetz die Organisation democh nicht beschränkt habe, was die Bekämpfer des Sozialistengesetzes behaupten, wie es zweifellos sei, daß es der sozialdemokratischen Presse bessere Sitze und den Stimmführern der Partei größere Selbstbeherrschung anragerog habe. Ein so wichtiges und das Verdenkschaften aufstachelndes Treiben, wie es zur Zeit des Föder in Württemberg, sei später doch nicht mehr möglich gewesen; mehr habe von dem Gesetz nicht erwartet und auch nicht erwarten können. Aber dieses

genüge auch schon, um seine derzeitige Unentbehrlichkeit zu beweisen. — Die liberale Presse ist auch gegen das Gesetz; ihre leitenden Blätter begnügen sich aber damit, die Nationalliberalen wegen ihrer Bereitwilligkeit, „über den Stad zu springen“, zu verhöhnen. — In der Presse der Letzteren herrscht augenscheinlich die vollständigste Rathlosigkeit, die eine Folge der Unentschlossenheit der Führer ist. Der „Hann. Cour.“, der gestern einen Auslass aus der Feder eines Führers im Sinne der Verlängerung auf 5 Jahre unter der Voraussetzung einer Verlängerung der Legislaturperioden brachte, veröffentlicht heute eine Beprechlung dieses Vorschlags, welche denselben wohl höchst unzumutbar erklärt; die Haltung bietet wohl den besten Beweis dafür, daß die getrigge Ausführung nicht von Demignen herrührte. „Wir haben schon bemerkt“, heißt es darin, „daß gegen die Verlängerung auf fünf Jahre sich innerhalb der Mehrheitspartei sehr ernste Bedenken geltend gemacht haben, und daß voraussichtlich nur eine Verständigung über drei Jahre zu Stande kommen werde. Wenn dagegen hervorgehoben wird, daß die in Aussicht stehende Verlängerung der Legislaturperioden auf fünf Jahre die Bedenken hinwältigen machte, so trifft das doch durchaus nicht zu. Zunächst ist die Annahme des Antrages auf Verlängerung der Legislaturperioden noch keineswegs so sicher, als man anfänglich annehmen zu können meinte. Sodann würde es sehr bedenklich sein, diese Verlängerung der Gesetzgebung des Sozialistengesetzes in einem unrichtigen Zusammenhang bringen zu wollen. Als die Herren Dr. v. Demignen und Genossen den Antrag auf Verlängerung der Legislaturperioden einbrachten, hatten sie natürlich nicht die geringste Kenntniss von der Absicht der Regierung, die Dauer des Sozialistengesetzes ebenfalls auf fünf Jahre auszudehnen. Wir können nur davor warnen, diese beiden Fragen mit einander zu vermischen.“

* Nach die „Nat. Ztg.“ und das „Frankf. Journal“ weisen die neuen Zumuthungen des Sozialistengesetzes zurück und plaidiren für die Rückkehr auf den Boden des allgemeinen Rechts. Die „Nat. Ztg.“ sagt am Schluß ihrer heutigen Ausführungen:

„Wir sehen mit Genugthuung, daß innerhalb der national-liberalen Partei nicht nur die in der Vorlage enthaltenen neuen Zumuthungen mit Entschiedenheit abgelehnt werden, sondern daß auch die von uns seit vier Jahren vertretene Nothwendigkeit der Rückkehr auf den Boden des allgemeinen Rechts in immer weiteren Kreisen anerkannt wird. Es ist die Rede davon, daß die Begründung der Vorlage noch vervollständigt werden soll; wenn dem so ist, dann möchten wir Herrn von Buntamer vorzulegen, behufs dieser Vervollständigung den letzten Paragraphen des kaiserlichen „Sozial-Demokrat“ in einem einzigen Exemplar auf den Tisch des Reichstages niederzulegen. Denn die Hauptwirkung des Sozialistengesetzes ist seit Jahren nur noch, das anstatt sozialdemokratischer Blätter, welche unter der Kontrolle der deutschen Gerichte erscheinen würden, der kaiserlichen „Sozial-Demokrat“ die regelmäßige Schreife der deutschen Arbeiter-Bevölkerung ist, noch das ober bedeutet, davon haben wohl die wenigsten Mitglieder des Reichstags eine Ahnung. In dem Kampfe mit der geheimen Verbreitung des „Sozial-Demokrat“ und anderer Druckschriften des nämlichen Kalibers erschöpft sich die gelammte deutsche Politik, ohne einen Erfolg zu erzielen; die Verhinderungsvorschläge sind das Einzige, was die Angelegenheit des Sozialistengesetzes auf angeblich unzweifelnde Bahnen zu führen doch wahrlich den Sport herausfordert. Die Aufgabe der Unterbindung der geheimen Agitation ist un lösbar; sie würde es auch mit der Sperrung der Expatritation und jedem andern Mittel sein.“

* Der Kriegsminister Bronstark von Schellenborg weilt dieser Tage beim Reichstangle in Friedrichsruhe. Den Gegenstand der Beprechungen mit dem kaiserlichen Marschall bilde, der „Nationalzeitung“ zufolge, die an den Reichstag zu richtende Vorlage wegen der Kosten des neuen Wehrgesetzes. Die von der Militärbehörde, die im Auge gefaßte Summe dürfte annähernd der von der „Ndn. Ztg.“ genannten Summe (also 100 Millionen) entsprechen, doch scheint es noch nicht entschieden, in welchem Betrag die Anforderung bemächtigt erfolgen wird.

Außer dem Nachtragsetat infolge der Beforsvorlage stehen noch Nachtragsforderungen für das auswärts Amt und vielleicht auch noch für das Reichsamt des Innern zu erwarten.

* Aus diplomatischen Kreisen wird folgender Ausdruck zur geherrschten politischen Lage berichtet: „Mit Beginn des neuen Jahres ist der Friede plötzlich ausgebrochen.“ Die „National-Zeitung“ bemerkt hierzu: „Das Wort ist wichtig — ob es eben so wahr ist, darf man bezweifeln, richtiger könnte man wohl sagen, daß die europäischen Friedensinteressen und die Wachmittel des Friedens sich wieder einmal zu stark erwiesen haben für die Tendenzen der offenen und versteckten Friedensfeinde. Und wir glauben, daß diese Stärke im Zunehmen, nicht im Zurückweichen begriffen ist.“

* Das „Journal de St. Petersburg“ sagt, da die Urheber der geflüchteten Skandalen unbekannt blieben, so wären diejenigen, welche politischen Skandalen nachgingen, ver-

